

II-8738 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4304 IJ

1989 -10- 0 3

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Dillersberger, Motter
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Verordnungen über den Kündigungsschutz für
Sportstätten, Kinderspielplätze und Verkehrsübungsplätze für
Kinder

Durch Bundesgesetz vom 13. Dezember 1988 wurde dem Bundesminister für Justiz die Ermächtigung erteilt, durch Verordnung den Kündigungsschutz für gemietete Grundflächen, die als Sportplätze, Kinderspielplätze und Verkehrsübungsplätze verwendet werden, bis längstens 31. Dezember 1990 zu verlängern, wenn feststeht, daß im jeweiligen Bundesland Maßnahmen der Raumordnung zur Erhaltung der Widmung dieser Grundflächen vorbereitet oder getroffen werden. Im Sinne dieses Bundesgesetzes hat der Bundesminister für Justiz am 30. Dezember 1988 verordnet, daß im Burgenland die mietrechtlichen Kündigungsbeschränkungen der §§ 19 - 23 des Mietengesetzes bis 31. Dezember 1990 entsprechend für gemietete Grundflächen, die als Sportstätten, Kinderspielplätze oder Verkehrsübungsplätze für Kinder verwendet werden, anzuwenden sind.

Insbesondere im Hinblick auf die durch einen Fliegerclub gemietete, etwa 80 Hektar große Grundfläche in der Gemeinde Trausdorf im Burgenland wurde am 27.10.1988 im Burgenländischen Landtag ein Dringlichkeitsantrag mit Mehrheit angenommen, der folgendermaßen lautet:

"Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, keine Gesetzesinitiativen zu ergreifen, die eine Einschränkung des Eigentums zum Inhalte hat. Insbesondere sollen alle Initiativen unterlassen werden, die durch ein Sportstättenschutzgesetz einschneidende Beschränkungen des Eigentumsrechtes zur Folge hätten."

Gemäß § 49 Abs. 1 MRG erfolgt die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Weitergeltung der Kündigungsschutzbestimmungen nach Anhörung des jeweiligen Landeshauptmannes. Da das Amt der Burgenländischen Landesregierung zum Entwurf eines Sportstättengesetzes entgegen dem oben zitierten Dringlichkeitsantrag keine Stellungnahme abgegeben hat, die den erheblichen Eingriff in das Eigentumsrecht durch diesen Gesetzesentwurf kritisiert, ist fraglich, ob der Landeshauptmann bei der Anhörung durch den Bundesminister für Justiz auf diesen Dringlichkeitsantrag hingewiesen hat.

Die unterfertigten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Justiz die nachstehende

A n f r a g e:

1. Wurden Sie vom Landeshauptmann des Burgenlandes von dem im Burgenländischen Landtag beschlossenen Dringlichkeitsantrag bei seiner Anhörung vor Erlassung der erwähnten Verordnung informiert?
2. Wenn nein, hätten Sie auch dann die gegenständliche Verordnung erlassen, wenn Sie den vom Burgenländischen Landtag beschlossenen Dringlichkeitsantrag gekannt hätten?